

Geschäftsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Der Fakultätsrat hat sich in seiner Sitzung am 8. Januar 2025 folgende Geschäftsordnung gegeben, die hiermit verkündet wird:

I. Fakultätsrat

§ 1

- (1) Der Fakultätsrat wird während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters mindestens ein Mal von der Dekanin/dem Dekan einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine Einberufung ist ebenfalls verpflichtend, wenn ein Drittel der Mitglieder des Fakultätsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan beantragt.

§ 2

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.
- (2) Die Verhinderung eines Mitglieds und die Teilnahme einer Stellvertretung ist der Fakultätsleitung durch das Mitglied anzuzeigen. Die Stellvertretung ist durch das Mitglied unter Beachtung der gewählten Reihenfolge rechtzeitig zu informieren und auf eventuelle Aufgaben aufmerksam zu machen. Damit verbunden ist auch die Übergabe erforderlicher Materialien. Im Falle der Vertretung eines Mitglieds werden dessen Rechte und Pflichten auf die Stellvertretung übertragen.
- (3) Zwischen dem Tag der schriftlichen Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens fünf Werktage liegen.
- (4) In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.

II. Sitzungsleitung im Fakultätsrat

§ 3

- (1) Die Dekanin/der Dekan führt den Vorsitz in den Sitzungen des Fakultätsrates.
- (2) Die Sitzungsleitung entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung. Ihre Entscheidungen können durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (3) Betrifft die Beratung die Sitzungsleitung, so muss diese den Vorsitz abgeben.

§ 4

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Sitzungsleitung Mitteilungen an die Mitglieder machen. An die Mitteilungen schließt sich keine Aussprache an; Zwischenfragen sind gestattet.
- (2) Personen, die zur Unterstützung in der Sitzungsleitung oder der Berichterstattung erforderlich sind, kann die Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme gestattet werden.
- (3) Bei Lehrplan- und Vorlesungsplanbeschlüssen über Fächer, die andere Fakultäten betreffen, sind die entsprechenden Lehrkräfte beratend in die Fakultätsratssitzung einzuladen.

III. Tagesordnung des Fakultätsrates

§ 5

- (1) Alle Fakultätsmitglieder sind berechtigt, bei der Dekanin/bei dem Dekan Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Die Anträge sollten enthalten: Name, Datum, Thema, Begründung, eventuell Beschlussvorlage sowie für die Beschlussfassung bzw. Abstimmung notwendige Unterlagen. Die Anträge müssen spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanat vorliegen.
- (2) Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der eingebrachten Anträge und Beratungsgegenstände durch die Dekanin/den Dekan festgesetzt. Sie ist den Mitgliedern mit der Einberufung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird gegen die Tagesordnung Widerspruch erhoben, so ist darüber zu beschließen.

IV. Rederecht im Fakultätsrat

§ 6

- (1) Redeberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrates. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss bewilligt werden.
- (2) Auf Antrag ist eine Wortmeldungsliste zu eröffnen.
- (3) Wortmeldungen der Sitzungsleitung sind außerhalb der Reihenfolge zu berücksichtigen. Wird nicht widersprochen, so kann die Sitzungsleitung das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungsliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nützt. Entscheidungen der Sitzungsleitung über die Möglichkeit einer sofortigen Erwiderung sind endgültig.

§ 7

Nach Erschöpfung der Wortmeldungsliste ist der antragstellenden Person das Wort zu einer Schlussbemerkung zu erteilen.

§ 8

- (1) Die Aussprache kann nach Geschäftsordnungsbeschluss begrenzt werden:
 - durch Schließung der Wortmeldungsliste
 - durch Beschränkung der Redezeit
- (2) Eine kürzere Redezeit als drei Minuten darf nicht festgesetzt werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.
- (4) Das Ende der Debatte oder die Schließung der Rednerliste kann nur von einem Mitglied des Fakultätsrates beantragt werden, das sich noch nicht an der Debatte beteiligt hat.

V. Beschlussfassung im Fakultätsrat

§ 9

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Einberufung nach § 2 Absatz 4 ist die ordnungsgemäße Einberufung durch Beschluss festzustellen.
- (3) Der Fakultätsrat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (4) Stellt die Dekanin/der Dekan die Beschlussunfähigkeit des Fakultätsrats fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 10

- (1) Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung bezeichnet worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Geschäftsordnung.
- (2) Der Bezeichnung in der Einberufung steht die Bezeichnung in einer Ergänzung gleich, wenn die Ergänzung rechtzeitig innerhalb der Einladungsfrist nach § 2 Absatz 3 mitgeteilt worden ist.

§ 11

Liegen zum selben Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung endgültig über die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis durch öffentliche Auszählung festgestellt.

§ 13

- (1) Fakultätsratsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

VI. Wahlen im Fakultätsrat

§ 14

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet für jeden Wahlgang eine Vorschlagsliste.
- (2) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann Personen für Wahlen vorschlagen.
- (3) Die Sitzungsleitung fragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Einwilligung. Abwesende Personen können kandidieren, wenn ihre Einwilligung der Sitzungsleitung vorliegt.

§ 15

- (1) Nach Schließung der Vorschlagsliste ist den kandidierenden Personen Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.
- (2) Auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen.

§ 16

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder.
- (2) Wahlen erfolgen geheim. Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung festgestellt.
- (3) Auf Antrag kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Dies gilt nicht für die im Saarländischen Hochschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung geregelten Wahlen.

§ 17

- (1) Sofern das Saarländische Hochschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes vorschreibt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Ist für die gewählte Person eine Stellvertretung vorzusehen, so muss diese getrennt gewählt werden.

VII. Öffentlichkeit im Fakultätsrat

§ 18

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Funktionsträger der Fakultät dürfen, auch wenn sie kein gewähltes Mitglied im Fakultätsrat sind, mit Rederecht jedoch ohne Stimmrecht an den Fakultätsratssitzungen teilnehmen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder im Fakultätsrat.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Gästen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.
- (4) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann Öffentlichkeit hergestellt werden. Ebenso kann durch Beschlussfassung des Fakultätsrates die Öffentlichkeit wieder ausgeschlossen werden.
- (5) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen bei Personaldebatten. Bei Berufungsvorschlägen sind gemäß § 28 Absatz 3 S. 2 Saarländisches Hochschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer teilnahmeberechtigt.

VIII. Protokoll des Fakultätsrats

§ 19

Über die Verhandlungen des Fakultätsrates ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 20

- (1) Das Protokoll enthält:
1. die Bezeichnung der Sitzung, den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung, die Gegenstände der Verhandlungen, Anwesenheitsliste,
 2. die zum Gegenstand der Verhandlung oder zur Geschäftsordnung gestellten Anträge,
 3. Erklärungen eines Mitgliedes, deren Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird,
 4. die Beschlüsse des Fakultätsrates und das Ergebnis von Wahlen,
 5. das Stimmverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen,
 6. die Stimmabgabe eines Mitgliedes bei offenen Abstimmungen, wenn die Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird.
- (2) Der Gang der Verhandlungen ist nur im Allgemeinen anzugeben.
- (3) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme einer Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet wird.

§ 21

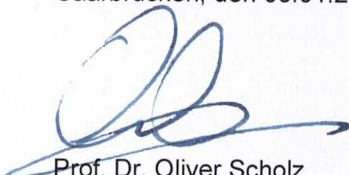
Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Übermittlung Einwendungen erhoben werden. Über Einwendungen gegen das Protokoll soll das Gremium in der auf die Übermittlung der Abschrift folgenden Sitzung entscheiden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an den Schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Saarbrücken, den 08.01.2025



Prof. Dr. Oliver Scholz
Dekan